

## Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingebraucht am 25.10.2023, 19:57:16

**Landtagsabgeordnete(r):** LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne)

**Fraktion(en):** Grüne

**Zuständiger Ausschuss:** Gemeinden und Regionen

**Regierungsmitglied(er):** Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler

**Betreff:**

***Schutzhundeausbildung verbieten!***

Nach dem Tod einer Joggerin durch einen Hundeangriff in Oberösterreich wird von vielen Seiten zurecht Kritik an den bestehenden Regelungen für Hundehalter:innen laut.

In der Steiermark ist für die Haltung eines Hundes lediglich ein Hundekundenachweis im Ausmaß von 4 Stunden erforderlich ( [Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung §1](#)). Darüber hinaus besteht in der Steiermark aber auch für Privatpersonen die Möglichkeit, eine sogenannte Schutzhundeausbildung absolvieren können. Diese Schutzhundeausbildung ist eigentlich dafür konzipiert, Diensthunde, etwa für die Polizei, auszubilden. In diesem Training lernen die Tiere, Menschen festzusetzen, zu verfolgen und an einer „Flucht“ zu hindern. Für die Exekutive wichtige und hilfreiche Funktionen, für Privatpersonen dagegen völlig unpassend. Dieses Thema gewinnt vor dem Hintergrund noch mehr an Brisanz, dass offensichtlich auch der Hund, der in Oberösterreich den tragischen Tod verursacht hat, eine solche Schutzhundeausbildung durchlaufen hat ( [„Elmo durchlief gefährliches Hundetraining“ derstandard.at, 04.10.2023](#)).

Für Privatpersonen ist es keinesfalls notwendig, den eigenen Hund darauf zu trainieren, Menschen zu verfolgen und mit allen Mitteln festzusetzen. Dazu kommt noch, dass Hundetraining ein freies Gewerbe ist und somit kein exaktes Qualifikationsprofil für Ausbilder:innen erforderlich ist. Das bedeutet, dass auch ungeeignete Personen ohne das nötige Fachwissen Schutzhundeausbildungen anbieten dürfen, in denen Hunden Verhalten und Befehle gelehrt werden, die sonst von der Exekutive angewendet werden. Das ist besorgniserregend.

Der Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, sollte grundsätzlich in den Sicherheitsgesetzen der Länder geregelt werden. Im Wiener [Tierhaltegesetz unter § 8a](#) ist die Schutzhundeausbildung bereits verboten (ausgenommen sind Diensthunde des Bundes).

Die Steiermark muss hier dringend aktiv werden!

Es wird daher der

### Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine gesetzliche Regelung zum Verbot der Schutzhundeausbildung vorzulegen.

**Unterschrift(en):**

LTAbg. Georg Schwarzl (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Andreas Lackner (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne)